

Satzung

des Vereins „Freunde und Förderer der Stadtbibliothek Rathenow e.V.“

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer der Stadtbibliothek Rathenow“.
2. Sitz des Vereins ist Rathenow.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen. Nach seiner Eintragung führt der Verein den Zusatz „e.V.“.

§2 Zweck des Vereins

1. Ziel des Vereins ist es, der Verbundenheit von Bürgern mit ihrer Stadtbibliothek Ausdruck zu verleihen, Gleichgesinnte kennen zu lernen, noch umfangreichere Informationen zur Bibliotheksarbeit zu erhalten.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
Zweck des Vereins ist weiterhin die moralische, logistische und finanzielle Unterstützung der Stadtbibliothek Rathenow mit ihrem bildungspolitischen und kulturellen Auftrag.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch
 - Förderung der Leistungsfähigkeit der Stadtbibliothek
 - Information der Öffentlichkeit über die Aktivitäten des Vereins
 - Förderung von Literaturveranstaltungen, von Lesungen, künstlerischen Darstellungen, Ausstellungen
 - Hinführung von Kindern und Jugendlichen zur Literatur und Kunst
 - Unterstützung bei der Verbesserung der Einrichtung der Stadtbibliothek
 - Erschließung von Finanzquellen für die Stadtbibliothek.
4. Der Verein ist weder parteipolitisch noch konfessionell gebunden und nimmt keinerlei Einfluss auf Bestandsaufbau, Verwaltung und personelle Belange der Stadtbibliothek.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in seiner jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche oder juristische Personen, Anstalten oder Körperschaften des öffentlichen Rechts werden.
2. Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.
3. Die Mitgliedschaft endet durch
Tod, Verlust der Rechtsfähigkeit, Auflösung, Austritt, Ausschluss.
4. Der Austritt kann zum Ende eines Kalenderjahres binnen einer Frist von drei Monaten gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.
5. Der Ausschluss eines Mitglieds ist zulässig, wenn es gegen die Interessen des Vereins verstößt und dadurch das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit nachhaltig beeinträchtigt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach vorheriger Anhörung des Mitglieds.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen und die Protokolle der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen beim Vorstand einzusehen. Sie haben das Recht, Anträge zu stellen und besitzen das aktive und passive Wahlrecht.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgesetzten Beiträge zu zahlen.
3. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Juristische Personen haben einen Stimmberechtigten schriftlich zu bestellen.

§6 Finanzierung

1. Der Verein finanziert sich durch
 - private Spenden
 - Beiträge der Mitglieder
 - Zuwendungen der öffentlichen Hand
 - Erlöse aus eigenen Veranstaltungen des Vereins
 - Erträge aus Vereinsvermögen.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand

§8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitglieder des Vereins treffen sich mindestens einmal jährlich zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch persönliche Einladung der Mitglieder und durch Aushang in der Stadtbibliothek. Die Einladung hat 14 Tage vor der Mitgliederversammlung zu erfolgen. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen zusammen mit einer Begründung mindestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
3. Der Versammlungsort befindet sich im Stadtgebiet Rathenow, vornehmlich in den Räumen der Stadtbibliothek.
4. Der Mitgliederversammlung obliegt die
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes des Kassenprüfers
 - die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes
 - die Wahl des neuen Vorstandes
 - die Wahl von 2 Kassenprüfern
 - die Entscheidung über eingereichte Anträge
 - Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss der Vorstand einberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder oder eine Person des Vorstandes dies unter Angabe des Grundes beantragt.
6. Jede anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließen über Anträge mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet. Die Leitung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung einem Mitglied übertragen werden, das nicht dem Vorstand angehört.
8. Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Dem Protokoll ist eine Teilnehmerliste beizufügen.

§9 Der Vorstand

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Bis zur Neuwahl des Vorstandes bleibt der Vorstand im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Mitgliedern. Dem Vorstand gehört weiterhin der Leiter der Stadtbibliothek als stimmberechtigtes Mitglied an. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt. Der Verein wird durch ein Mitglied des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

3. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.
4. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
5. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit Rechenschaft abzulegen und über die Finanzführung Auskunft zu geben.

§10 Rechnungsprüfung

1. Die Kassenprüfer prüfen die Kassen- und Rechnungsführung des Vorstandes nach Ablauf jedes Geschäftsjahres und berichten darüber auf der nächsten Mitgliederversammlung.
2. Die Kassenprüfer werden für 2 Jahre gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Wiederwahl zulässig. Die Tätigkeit der Kassenprüfer ist ehrenamtlich.

§11 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu bedarf es einer Beschlussfähigkeit von mindestens 2/3-Anwesenheit aller Vereinsmitglieder. Für einen Auflösungsbeschluss ist eine 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an die Stadt Rathenow, die verpflichtet ist, es ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und kulturellen Zwecken zuzuführen.

§12 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.